

Beitragsordnung der GDL gemäß § 8 (2) der Satzung der GDL

Beschlossen auf der Hauptvorstandssitzung September 2020

Für **aktive Mitglieder** erfolgt die Berechnung des Beitrags auf Basis des individuellen Brutto-Monatstabellenentgelts MTE * 0,7 Prozent. Hat das Mitglied mehrere Einkommen im satzungsgemäßen Geltungsbereich setzt sich das MTE aus allen Teilen dieser Einkommen zusammen.

Für **Inaktive Mitglieder** erfolgt die Berechnung des Beitrags auf der Basis der monatlichen Bruttorente/-pension * 0,55 Prozent.

Erzielen inaktive Mitglieder im satzungsgemäßen Geltungsbereich zusätzliches Einkommen, dann wird dieses Einkommen mit Faktor für aktive Mitglieder (*0,7 Prozent) multipliziert und zusätzlich als Beitrag erhoben.

Für **Auszubildende** erfolgt die Berechnung des Beitrags auf der Basis der monatlichen Ausbildungsvergütung * 0,25 Prozent.

Der **Mindestbeitrag** wird mit 7,00 Euro festgesetzt.

Witwen/Hinterbliebene zahlen Mindestbeitrag.

Erzielen Mitglieder im satzungsgemäßen Geltungsbereich Einkommen, die **beitragsfrei** gemäß § 7 der Satzung der GDL sind, dann zahlen sie den Mindestbeitrag.

Der **Höchstbeitrag** beträgt 40,00 Euro.

Die jeweiligen Einkünfte sind durch Vorlage eines aktuellen Nachweises zu belegen.

Ergänzung: Beschlossen auf der Hauptvorstandssitzung Dezember 2020

Mitgliedschaft bei **Übertritt** mit Kündigungsfrist:

Ausschließlich für die Zeit der Kündigungsfrist kann die Mitgliedschaft zum Mindestbeitrag erworben werden. Der Übertritt und die Kündigungsfrist sind zusätzlich nachzuweisen.

Rentner/Pensionär in stationärer Pflegeeinrichtung:

Bei Nachweis der Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung kann der Beitrag auf den Mindestbeitrag abgesenkt werden.

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis auf Zusatzbeitrag nach § 9 Satzung der GDL

Durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung der Ortsgruppen können von den Mitgliedern Zusatzbeiträge erhoben werden, die zu einem von diesen Organen bestimmten Zweck zu verwenden sind (Jubilarehrungen, gesellige Veranstaltungen usw.) Die Zusatzbeiträge dürfen 15 Prozent des monatlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.